CSRD Umsetzungsgesetz | Für praxistaugliche und stabile Rahmenbedingungen

Impulse der ING Deutschland

Die ING bleibt ihren Nachhaltigkeitszielen verpflichtet, einschließlich unserer Netto-Null-Strategie. Daher begrüßen wir die Schwerpunktsetzung auf die Einfachheit des Regelwerks. Wir gehen davon aus, dass sich Unternehmen besser auf die Erreichung ihrer Nachhaltigkeitsziele fokussieren können.

Vorbemerkung: Nachhaltigkeitsberichterstattung bietet Unternehmen Vorteile

Abseits der regulatorischen Verpflichtungen bieten Nachhaltigkeitsreportings echte, substanzielle Vorteile, denn mit ihnen lassen sich die Risikodimensionen eines Unternehmens umfassend analysieren. Und die durch den Klimawandel verursachten Risiken nehmen immer mehr zu, seien es physische Risiken, weil die einzige Fabrik in einem Hochwassergebiet liegt oder Transitionsrisiken, weil etwa Geschäftsmodelle die auf veralteten Technologien basieren, künftig nicht mehr relevant sein könnten. Mit Nachhaltigkeitsreportings können Treasurer und CFOs ESG-Risiken stärker ins Risikomanagement einbeziehen. Neben der Identifikation von Risiken helfen sie dabei, die Transformation im Unternehmen gezielt voranzutreiben und so seine Widerstandsfähigkeit zu verbessern.

Dies ist auch in der Beziehung zu Banken oder anderen Finanzierern hilfreich. Unternehmen, die proaktiv Nachhaltigkeitsreportings bereitstellen und diese in ihren Geschäftsstrategien berücksichtigen, haben die Chance neben ihrer Kreditwürdigkeit auch ihre Reputation und Glaubwürdigkeit bei Investoren und Stakeholdern zu verbessern. Unternehmen die umfassende und transparente Nachhaltigkeitsberichte vorlegen, profitieren i. d. R. von günstigen Finanzierungsbedingungen. Auch Banken sind regulatorisch dazu angehalten, die ESG-Risiken ihrer Kreditportfolios zu kennen. Für sie stellen ESG-Kriterien, neben traditionellen Bonitäts- und Rentabilitätskennzahlen, langfristige Risiko- und Qualitätsparameter dar, die nötig sind, um Risiken zu bewerten und zu begrenzen.

Deswegen beteiligen wir uns gemeinsam mit Unternehmen aus der Real- und Finanzwirtschaft an einem Appell, der verlässliche Rahmenbedingungen und Planungssicherheit für nachhaltige Transformation fordert. Einheitliche Standards und ein stabiler regulatorische Rahmen ermöglichen Investitionen und stärken die Innovationskraft. Eine weitreichende und undifferenzierte Deregulierung hingegen, beeinträchtigt unsere Planung und schadet der Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit. Stattdessen brauchen wir praxistaugliche Vereinfachungen und Harmonisierung, die Unternehmen in der Anwendung bestehender Regelwerke unterstützen.

Unsere Impulse zur CSRD im Überblick

1 Verringerung des Umfangs der CSRD

Wir begrüßen, dass das Omnibus-Paket schwerpunktmäßig Belastungsreduzierung für kleinere Unternehmen vorsieht. Wir empfehlen, dass dies durch eine Vereinfachung und Reduzierung der freiwilligen Berichtspflichten (freiwilliger KMU-Standard) vervollständigt wird, die nur aus Datenpunkten bestehen sollten, welche für die Übergangsplanung, die Sorgfaltspflicht und das Risikomanagement von Bedeutung sind.

2 Sinnhafte und schlanke CSRD Berichtsanforderungen

Für die nachhaltigen Ziele der EU ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Unternehmen nur solchen Berichtspflichten unterworfen werden, die ein Gleichgewicht zwischen dem Verwaltungsaufwand und dem Bedarf an nützlichen Messgrößen zur Förderung des Übergangs zur Nachhaltigkeit herstellen. Dabei sollen die Daten identifiziert werden, die für die Nutzer*innen von Bedeutung sind und die nicht ohne Weiteres aus anderen bestehenden Quellen entnehmbar sind.

Der CSRD-Referentenentwurf verpflichtet Unternehmen der ersten Welle, wie die ING, ab dem Geschäftsjahr 2025 zur Berichterstattung. Diese basiert noch auf dem ersten Set der ESRS, das derzeit im Rahmen des Omnibus-Verfahrens überarbeitet wird. Die EU-Kommission hat EFRAG beauftragt, die Standards zu vereinfachen. Am 11. Juli 2025 veröffentlichte EFRAG einen Entwurf mit deutlichen Änderungen: weniger Pflichtdatenpunkte, neue Struktur und Einführung von Non-Material Illustrative Guidances. Die finalen Standards sollen nach einer Konsultation im Herbst Ende November übergeben werden, treten aber 2025 nicht mehr in Kraft. Daher sollte die Umsetzung der CSRD in deutsches Recht erst nach Abschluss des Omnibus-Verfahrens erfolgen.

3 Befreiung von Tochterunternehmen von eigenständiger Berichtspflicht

Die Berichterstattung gemäß CSRD und EU-Taxonomie sollte nur auf konsolidierter Ebene erfolgen. Nach den derzeitigen Vorschriften können Tochtergesellschaften von Unternehmen eine eigenständige Berichtspflicht haben, selbst wenn ihre Muttergesellschaft der Berichterstattung gemäß CSRD und EU-Taxonomie unterliegt. Unserer Ansicht nach bietet dies den Nutzer*innen der Berichterstattung keine wesentlichen Vorteile, da Nachhaltigkeitsstrategien meist von der obersten Ebene eines Unternehmens vorangetrieben werden. Gleichzeitig haben Übergangsstrategien sowohl eine sektorale als auch eine regionale Perspektive. Diese Blickwinkel sollten in den konsolidierten Berichten berücksichtigt werden.

4 Entwicklung sektorspezifischer Standards erst nach der vollständigen Einführung der CSRD in allen Rechtsordnungen

Wir erkennen zwar den Wert der CSRD-Berichterstattung einschließlich spezifischer sektoraler Standards an, stellen jedoch fest, dass mehrere Länder in der EU mit der Umsetzung der CSRD in nationales Recht im Verzug sind. Erst wenn die Umsetzung der CSRD in allen EU-Mitgliedstaaten abgeschlossen ist, halten wir es für angemessen, die Einführung sektoraler Standards in Betracht zu ziehen.

5 Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Wir sprechen uns dafür aus, die im Regierungsentwurf zum Umsetzungsgesetz der CSRD aus dem Jahr 2024 vorgesehenen Änderungen am Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in den aktuellen Referentenentwurf zu übernehmen. Die Vorlage eines geprüften CSRD-Berichts sollte den Bericht an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ersetzen, um eine doppelte Berichterstattung zu vermeiden. Unternehmen haben sich bereits auf diese Regelung eingestellt, die bislang für Klarheit gesorgt hat. Derzeit ist jedoch unklar, wann die von der Bundesregierung angekündigte Abschaffung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes erfolgen soll und ob hierfür eine politische Mehrheit zustande kommt. Wir wünschen uns dringend eine Klarstellung bezüglich des Umgangs mit den LkSG-Berichten aus dem Jahr 2023.

Die ING in Deutschland

Mit über 10 Millionen Kundinnen und Kunden sind wir die drittgrößte Bank in Deutschland. Unsere Kernprodukte sind Girokonten, Baufinanzierungen, Spargelder, Verbraucherkredite und Wertpapiere. Unser Geschäftskundensegment Business Banking richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen sowie Selbständige – mit einem Girokonto, einem verzinsten Tagesgeldkonto und Krediten. Im Bereich Wholesale Banking bieten wir Bankdienstleistungen für große, internationale Unternehmen an. Mit gut 5.000 Kolleginnen und Kollegen sind wir in Frankfurt am Main (Hauptsitz), Berlin, Hannover und Nürnberg vertreten.

***Kontakt**: Valerie Schürenkrämer, Head of Public Affairs, berlin@ing.de*